

UR_GERICHTE 00/01 24 vom 15. November 1999

UR Obergericht, 1999-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_00_01_24

FR: UR_GERICHTE 00/01 24 du 15 novembre 1999

IT: UR_GERICHTE 00/01 24 del 15 novembre 1999

Regeste

Strassenverkehrsrecht. Art. 17 Abs. 1 lit. d SVG. Art. 33 Abs. 2 VZV. |
Strassenverkehrsrecht. Art. 17 Abs. 1 lit. d SVG. Art. 33 Abs. 2 VZV. Relativ weites Ermessen der verfügenden Behörde bei der Festlegung der Entzugsdauer des Führerausweises. Dabei muss eine Abwägung aller in der Sache erheblichen Interessen stattfinden. Das Verschulden in Art und Schwere ist ein zentrales Zumessungskriterium. Ein getrübtter automobilistischer Leumund wirkt sanktionserhöhend. Jede gegenüber dem "normalen" Fahrer erhöhte berufliche Angewiesenheit auf den Führerausweis ist, immer im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, sanktionsmindernd zu berücksichtigen. Die zusätzliche Erfüllung eines weiteren Entzugsgrundes ist sanktionsschärfend zu gewichten. Frage der Zulässigkeit der Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer von zwölf Monaten für FIAZRückfalltäter offengelassen, da in concreto die Zeitspanne zwischen Vorfall und Sanktion im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von vornherein noch keine Unterschreitung gebot.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 15.11.1999 00/01 24 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 15.11.1999 00/01 24 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 15.11.1999 00/01 24

Strassenverkehrsrecht. Art. 17 Abs. 1 lit. d SVG. Art. 33 Abs. 2 VZV. |
Strassenverkehrsrecht. Art. 17 Abs. 1 lit. d SVG. Art. 33 Abs. 2 VZV. Relativ weites Ermessen der verfügenden Behörde bei der Festlegung der Entzugsdauer des Führerausweises. Dabei muss eine Abwägung aller in der Sache erheblichen Interessen stattfinden. Das Verschulden in Art und Schwere ist ein zentrales Zumessungskriterium. Ein getrübtter automobilistischer Leumund wirkt sanktionserhöhend. Jede gegenüber dem "normalen" Fahrer erhöhte berufliche Angewiesenheit auf den Führerausweis ist, immer im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, sanktionsmindernd zu berücksichtigen. Die zusätzliche Erfüllung eines weiteren Entzugsgrundes ist sanktionsschärfend zu gewichten. Frage der Zulässigkeit der Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer von zwölf Monaten für FIAZRückfalltäter offengelassen, da in concreto die Zeitspanne zwischen Vorfall und Sanktion im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von vornherein noch keine Unterschreitung gebot.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege
Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege
Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.